



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

BmU
Bürger mit Umweltverantwortung
Unabhängige Wählergemeinschaft in Erkrath
Der Vorsitzende
Herr Bernhard Osterwind
Bergstraße 13
40699 Erkrath

Datum: 13. April 2018

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
52.05-ZDH-Z-132
bei Antwort bitte angeben

Frau Seibert
Zimmer: 6060
Telefon:
0211 475-5106
Telefax:
0211 475-2988
Ulrike.Seibert@
brd.nrw.de

Bereitstellung von Umweltinformationen nach dem Umweltinfor- mationsgesetz (UIG)

Ihr Antrag vom 21.03.2018

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Osterwind,
sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

mit Ihrem Antrag vom 21.03.2018 haben Sie weiterführende Informatio-
nen in Zusammenhang mit der Zentraldeponie Hubbelrath (ZDH) und
der Ablagerung von Straßenbaumaterial aus Bauarbeiten an der Bun-
desstraße B266, Kreis Euskirchen, auf der ZDH gebeten.

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zu der ZDH möchte ich zuvor bemerken, dass es sich hier um eine De-
ponie der Deponieklasse II handelt, die für die Aufnahme von Gewerbe-
abfällen ausgelegt ist. Auf einer Deponie der Deponieklasse II werden
belastete, jedoch nicht gefährliche Abfälle wie vorbehandelter Hausmüll
und vergleichbare mineralische gewerbliche Abfälle abgelagert.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:



1. War der Bezirksregierung die Verbringung von erheblichen Mengen Deponiegut auf die ZDH von außerhalb der Entsorgungsregion III bekannt?

Die Einteilung in Entsorgungsregionen I - III in NRW laut Abfallwirtschaftsplan mit Stand November 2015 gilt nur für Siedlungsabfälle (insbesondere Hausmüll, getrennt gesammelte Papier-, Glas-, Kunststoff-, Biomüll-Abfälle oder Elektroaltgeräte). Hier haben sich die Kommunen für die Behandlung der ihnen überlassenen Restabfälle den innerhalb ihrer Regionen jeweils vorhandenen Hausmüllverbrennungsanlagen / Abfallbehandlungsanlagen zu bedienen.

Für sonstige deponierbare Abfälle (Materialien die weder einer thermischen Verwertung noch einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, z. B. Bauschutt) gibt es in NRW keine Aufteilung in Regionen. Diese Abfälle können bundesweit verbracht werden.

Somit ist es nicht relevant, ob Deponiegut von außerhalb der "Entsorgungsregion III" stammt.

Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II einhalten und im Abfallkatalog der Deponie aufgeführt sind, können auch aus anderen Regionen in NRW auf der ZDH abgelagert werden.

Die Transportwege und der Verbleib bzw. die Verwertung und Beseitigung gefährlicher Abfälle sollen behördlicherseits nachvollzogen und überwacht werden können. Daher sind Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger zur Führung von Nachweisen verpflichtet. Der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung, also vor Beginn der Entsorgung, erfolgt mittels sogenannter (Sammel-)Entsorgungsnachweise. Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung, letztendlich die einzelnen Abfalltransporte, wird mittels sogenannter Begleitscheine geführt. Aus den Begleitscheinen und den Entsorgungsnachweisen ergeben sich der Erzeuger des Abfalls, die Art und Inhaltsstoffe des Abfalls sowie die Abfallmenge.

Diese Nachweise liegen der Bezirksregierung Düsseldorf für die im Zeitungsartikel genannten Abfälle von der Baustelle B266 vor, soweit diese



zur ZDH verbracht worden sind. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierdurch jederzeit Kenntnis über dokumentierte abgelagerte Abfallarten auf der ZDH, sowohl über die Herkunft als auch über die Menge.

2. Ist es richtig, dass die AWISTA die Süderweiterung der Deponie mit einem kurzfristig drohenden Mangel an Deponievolumen in der Entsorgungsregion III der Bezirksregierung Düsseldorf begründet hat?

Nein, das ist nicht richtig.

3. Ist die Verbringung des Materials aus der im Zeitungsartikel genannten Baustelle wegen der besonderen Belastung und des großen Volumens von der Bezirksregierung kontrolliert worden?

Auf die Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.

Bereits abgelagerte Abfälle werden zudem von der zuständigen Behörde im Zuge von regelmäßigen Deponieüberwachungen stichprobenartig kontrolliert.

4. Wie ist der Stand des Planfeststellungsverfahrens Deponieerweiterung Süd?

Die Entscheidung in dem Verfahren wird in Kürze bekanntgemacht.

5. Ist der Bezirksregierung bekannt geworden oder angezeigt worden, dass auch in der Vergangenheit von anderen Baustellen außerhalb der Deponieregion III des Regierungsbezirks Düsseldorf Deponiegut zur Deponie Hubbelrath verbracht wurde?

Auf die Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.



6. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 LabfG NRW möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes zu entsorgen. Hat in diesem Fall die Bezirksregierung eine „Ausnahme“ erteilt?

Für die Deponie ist lt. Planfeststellungsbeschluss vom 20.3.1998 kein Einzugsgebiet festgesetzt. Auf der Deponie dürfen Abfälle angenommen werden, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II einhalten und die im Abfallartenkatalog der Deponie enthalten sind. Eine Ausnahme ist hier nicht erforderlich.

7. Wurde auch das Material, welches in dem Presseartikel des KstA vom 20.07.2017 erwähnt wird, zur Deponie Hubbelrath verbracht?

Es wurden Abfälle der Deponieklasse II, die von der genannten Baustelle im o.g. Presseartikel stammen, auf der Deponie Hubbelrath abgelagert. Die Entsorgungsnachweise liegen der BR-D vor.

Materialien, welche in dem genannten Presseartikel erwähnt sind und die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nicht einhalten (DK III), sind auf eine Sonderabfalldéponie der Klasse III verbracht worden.

Diese Auskunft ergeht zuständigkeithalber auch auf Ihren an die Stadt Düsseldorf gerichteten, inhaltlich identischen Antrag vom 21.03.2018. Die Stadt Düsseldorf erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Gem. § 1 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15c.1.1 ergeht die Auskunftserteilung gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Ulrike Seibert